

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2012/7/5 2009/21/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2012

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 2005 §62;

FrPolG 2005 §63 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58 Abs2;

1. VwGG § 33 heute
  2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
- 
1. VwGG § 58 heute
  2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
  4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## Rechtssatz

Ist die Gültigkeitsdauer eines Rückkehrverbotes mittlerweile abgelaufen, so kann die Rechtsstellung des Fremden auch durch ein stattgebendes Erkenntnis des VwGH nicht verbessert werden. Angesichts dessen besteht ein rechtliches Interesse des Fremden an einer Entscheidung über die Beschwerde gegen das Rückkehrverbot nicht mehr. Zuzufolge nachträglichen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses ist die Beschwerde daher als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl. B 25. November 2010, 2007/18/0383). Ist die Gültigkeitsdauer eines Rückkehrverbotes mittlerweile abgelaufen, so kann die Rechtsstellung des Fremden auch durch ein stattgebendes Erkenntnis des VwGH nicht verbessert werden. Angesichts dessen besteht ein rechtliches Interesse des Fremden an einer Entscheidung über die Beschwerde gegen das Rückkehrverbot nicht mehr. Zuzufolge nachträglichen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses ist die Beschwerde daher als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen vergleiche B 25. November 2010, 2007/18/0383).

## Schlagworte

Kein Zuspruch KeinZuspruch von Aufwändersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997//088 Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009210013.X02

## Im RIS seit

05.10.2012

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)